

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Telefónica Deutschland Holding AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass die Telefónica Deutschland Holding AG mit folgenden Ausnahmen den Empfehlungen des „Deutsche Corporate-Governance-Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 („DCGK“) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird:

1. Der DCGK empfiehlt in Ziffer 3.4 Abs. 3, der Aufsichtsrat soll die Berichts- und Informationspflichten des Vorstands näher festlegen. Da die Gesellschaft erst am 26. September 2012 durch formwechselnde Umwandlung entstanden ist, wollte der Aufsichtsrat zunächst eruieren, welche besonderen Berichte er zur Erfüllung seiner Überwachungs- und Beratungsaufgabe über die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte hinaus benötigt. Mit Beschluss vom 28. Februar 2013 hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung für den Vorstand ergänzt und die Anforderungen an die Regelberichte nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG präzisiert sowie weitere Berichtspflichten festgelegt, so dass der Empfehlung künftig vollumfänglich entsprochen wird.
2. Von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 DCGK, wonach bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll, wurde und wird abgewichen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Vergütung des Vorstands auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die Vergütung besteht aus festen sowie kurz- und langfristigen Komponenten. Die für die Festlegung des Jahresbonus maßgeblichen Parameter sind insgesamt auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet und so strukturiert, dass sie in ihrer Gesamtheit keine Anreize für dem Gesellschaftsinteresse zuwider laufende Geschäftsführungsmaßnahmen setzen können.
3. In Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 2 empfiehlt der DCGK, dass aktien- bzw. kennzahlenbasierte Vergütungsbestandteile auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein sollen. Von dieser Empfehlung wurde und wird teilweise abgewichen. Für die Höhe des Jahresbonus sind zu einem geringen Teil auch Kennzahlen von Telefónica Europe bzw. der Telefónica S.A. maßgeblich. Des Weiteren ist ein Teil der langfristigen Vergütungskomponente vom Total Shareholder Return der Aktie der Telefónica S.A. abhängig. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass hierdurch keine Fehlanreize geschaffen werden.

4. Von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 3 DCGK, wonach eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll, wurde und wird abgewichen. Die Vertragsgestaltung lässt eine nachträgliche Änderung der Kriterien der variablen Vergütung zu. Dies ist aus Sicht des Aufsichtsrats und des Vorstands erforderlich, da sich die Gesellschaft in einem extrem volatilen und innovativen Marktumfeld bewegt, und eine Änderung der Unternehmensstrategie im Interesse der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft auch innerhalb eines Bemessungszeitraums für die variablen Vergütungsbestandteile möglich sein muss. Derartige im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft erforderliche Änderungen der Unternehmenspolitik sollen nicht durch monetäre Interessen der Mitglieder des Vorstands behindert oder verzögert werden. Daher ist insbesondere der Aufsichtsrat der Ansicht, dass Flexibilität in Bezug auf die Erfolgsziele und Vergleichsparameter erforderlich ist.
5. Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK ist in den Vorstandsverträgen kein förmlicher Abfindungs-Cap für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit vereinbart. Durch eine Kombination verschiedener Mechanismen ist in den Anstellungsverträgen sicher gestellt, dass ein Vorstandsmitglied im Falle vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit im Regelfall weniger, aber keinesfalls mehr als den Betrag erhält, der im DCGK als Abfindungs-Cap empfohlen wird.
6. Der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 Abs. 2 DCGK, wonach der Vergütungsbericht auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll, wird nur eingeschränkt entsprochen. Die Hauptversammlung vom 5. Oktober 2012 hat gemäß § 286 Abs. 5 HGB beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren unterbleibt. Daher werden im Vergütungsbericht die von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen nur insoweit offen gelegt, als sie allen Vorstandsmitgliedern gewährt werden. Soweit Nebenleistungen nur gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern erbracht werden, werden sie nicht aufgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die mit der Offenlegung dieser Individualleistungen verbundene Individualisierung dem Beschluss der Hauptversammlung widersprechen und im Übrigen einen zu starken Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Vorstandsmitglieder darstellen würde.
7. Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK bestimmt die Gesellschaft keine Altersgrenze für Vorstände. Eine feste Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist aus Sicht der Telefónica Deutschland Holding AG nicht sachgerecht, da die Fähigkeit, das Unternehmen erfolgreich zu führen, nicht zwingend durch das Erreichen eines bestimmten Alters eingeschränkt wird. Vielmehr kann es

im Unternehmensinteresse ggfs. erforderlich werden, Personen fortgeschrittenen Alters mit großem Erfahrungsschatz auch über das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze hinaus zu bestellen. Außerdem könnte eine Festsetzung einer festen Altersgrenze auch diskriminierend wirken.

8. Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen. Die derzeitigen von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2017, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, gewählt. Vor diesem Hintergrund besteht gegenwärtig noch kein akuter Handlungsbedarf in Hinblick auf die Bestimmung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Gleichwohl hat der Aufsichtsrat am 28. Februar 2013 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen, ohne allerdings ein konkretes Ziel bezüglich einer festen Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder zu benennen. Ebenso wie bei Vorstandsmitgliedern ist aus Sicht der Telefónica Deutschland Holding AG auch für Aufsichtsratsmitglieder eine feste Altersgrenze nicht sachgerecht, da die Fähigkeit, den Vorstand zu überwachen und zu kontrollieren, nicht zwingend durch das Erreichen eines bestimmten Alters eingeschränkt wird. Vielmehr kann es im Unternehmensinteresse ggfs. erforderlich werden, Personen fortgeschrittenen Alters mit großem Erfahrungsschatz auch über das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze hinaus zu bestellen. Außerdem könnte eine Festsetzung einer festen Altersgrenze auch diskriminierend wirken.
9. Abweichend von der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 DCGK, wonach u. a. der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung besonders berücksichtigt werden sollen, erhält nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zusätzliche Vergütung. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass dies der gegenwärtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung trägt.
10. Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK sieht u. a. vor, dass Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Außerdem sollen gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 2 DCGK u. a. Quartalfinanzberichte vor ihrer Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss erörtert werden. Bei der Veröffentlichung des Berichts für das III. Quartal 2012 wurde diese Empfehlung nicht eingehalten. Eine vorherige Erörterung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats konnte aus Termingründen nicht erfolgen. Die Veröffentlichungsfrist konnte wegen des öffentlichen Angebots der Aktien der Gesellschaft, der Aufnahme der Börsennotierung, die am 30. Oktober 2012 erfolgte, und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand nicht eingehalten werden. Es ist beabsichtigt, diese Empfehlungen zukünftig einzuhalten.

28.02.2013

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat